

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Bundesförderprogramm FSV Erlangen-Bruck e.V. "SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM" - Baufortschrittsbericht	
Mitteilung zur Kenntnis 52/219/2026	3
TOP Ö 2.2 Budgetergebnis 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 52/216/2026	4
TOP Ö 2.3 Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten	
Mitteilung zur Kenntnis 52/220/2026	5
TOP Ö 2.4 Aktueller Stand zum Projektstart "Bewegung für ALLE"	
Mitteilung zur Kenntnis 52/223/2026	6
TOP Ö 3 Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung	
Beschlussvorlage 52/217/2026	9
Sportförderrichtlinien ab 30.07.26 52/217/2026	11
Synopsis Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.26 52/217/2026	32
TOP Ö 4 Antrag der ÖDP Nr. 036/2026: Sachstand Hitzeschutz(Aktionsplan) und Umsetzung von Maßnahmen	
Beschlussvorlage 52/224/2026	70
HAP_11.05.2023_Umsetzungsstand_06.2026 52/224/2026	73
ödp-Antrag 036_2026 vom 22.05.2026 52/224/2026	97
TOP Ö 5 Förderung des BIG-Projekts im Sportverein	
Beschlussvorlage 52/218/2026	99

Einladung

Sportausschuss, ehem. Sportbeirat (Information)

1. Sitzung • Dienstag, 30.06.2026 • 17:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

1. Aktuelles Thema Sportbeirat
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Bundesförderprogramm FSV Erlangen-Bruck e.V. "SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM" - Baufortschrittsbericht 52/219/2026
- 2.2. Budgetergebnis 2025 52/216/2026
- 2.3. Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 52/220/2026
- 2.4. Aktueller Stand zum Projektstart "Bewegung für ALLE" 52/223/2026
3. Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung 52/217/2026
4. Antrag der ÖDP Nr. 036/2026: Sachstand Hitzeschutz(Aktionsplan) und Umsetzung von Maßnahmen 52/224/2026
5. Förderung des BIG-Projekts im Sportverein 52/218/2026
6. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. Juni 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Amt für Sport und
Gesundheitsförderung

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/219/2026

Bundesförderprogramm FSV Erlangen-Bruck e.V. "SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM" - Baufortschrittsbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Baumaßnahme „SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ des Vereins FSV Erlangen-Bruck e.V. wird im Rahmen des Förderprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ seit dem Jahr 2022 durch den Bund gefördert. Es geht dabei um die Sanierung einer Sportstätte mit Ersatzneubau eines Sportheims.

II. Sachbericht

Zum aktuellen Baufortschritt erfolgt ein mündlicher Bericht des Vereinsvorsitzenden.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Amt für Sport und
Gesundheitsförderung

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/216/2026

Budgetergebnis 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 52 beträgt	259.900,01
	(2024: 48.881,65 Euro, 2023: -303.123,84 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0,00
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Wirtschaftliches Handeln	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden:	

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/220/2026

Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Verwaltung wurde beauftragt die drei Projekte der Sportvereine TC Rot-Weiss Erlangen, TV 1848 Erlangen und TB 1888 Erlangen für das Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ anzumelden. Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden(Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Folgende Projekte wurden durch die Stadt Erlangen eingereicht:

* Energetische und soziale Weiterentwicklung des TC Rot Weiß Clubheims

* Sanierung der Außensportanlage mit Energiekonzept sowie Ersatzneubau der Umkleiden des TB 1888 Erlangen e.V.

* Ersatzneubau/Erweiterungsbau eines Kinderbewegungszentrums an der Jahnhalle mit neuem Energiekonzept

Zwischen November 2025 und Januar 2026 wurden insgesamt mehr als 3.600 Projektskizzen eingereicht. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 333 Millionen Euro 314 Vorhaben für eine Bundesförderung ausgewählt. Alle drei Projekte der Stadt Erlangen wurden abgelehnt und nicht in das Förderprogramm aufgenommen.

Die im Nachgang auf Anfrage genannten Gründe der Ablehnung sind im Wesentlichen darin begründet, dass kein geeigneter Nachweis zur Bestätigung der finanziellen Beteiligung Dritter vorlag.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52/PC012-T.3160

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
52/223/2026

Aktueller Stand zum Projektstart "Bewegung für ALLE"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum 01.03.2026 startete im Amt für Sport und Gesundheitsförderung das Projekt „Bewegung für ALLE – gesundheitsförderlich, präventiv, barrierefrei“, das im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V von der Techniker Krankenkasse gefördert wird. Das Projekt läuft bis Ende 2028 und richtet sich an Menschen mit geistigen, seelischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Die positiven Auswirkungen regelmäßiger körperlicher Aktivität auf die psychische und physische Gesundheit sind wissenschaftlich belegt. Gleichzeitig ist insbesondere bei Menschen mit Beeinträchtigungen ein erhöhter Bewegungsmangel zu beobachten. Dieser lässt sich unter anderem durch individuelle Einschränkungen sowie bestehende Barrieren erklären, die die Teilnahme an Bewegungsangeboten erschweren. Dazu zählen beispielweise fehlende barrierefreie Zugänge, eingeschränkte Erreichbarkeit von Angeboten oder ein Mangel an inklusiv und bedarfsgerecht gestalteten Bewegungsangeboten.

Mit dem Projekt „Bewegung für ALLE“ sollen sowohl Maßnahmen der Verhaltens- als auch der Verhältnisprävention im Handlungsfeld Bewegung für Menschen mit Beeinträchtigungen gezielt gefördert werden:

- a. Verhaltensprävention: Ausbau und Weiterentwicklung niedrigschwelliger Bewegungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Lebenswelten z.B. Sportvereine, Stadtteile/Kommune, (Förder-)Schulen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen;
- b. Verhältnisprävention: Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher Strukturen durch Gremien und Netzwerkarbeit und den Abbau von Barrieren.

Das Projekt verfolgt einen partizipativen Ansatz, um sicherzustellen, dass die Bewegungsangebote und gesundheitsförderlichen Strukturen an den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sind. Hierfür werden ihre Perspektiven, Wünsche und Erfahrungen aktiv in die Projektgestaltung einbezogen. Ebenso werden relevante Akteur*innen aus den Bereichen Inklusion, Sport und Gesundheit in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess eingebunden.

Um diese Ziele zu erreichen, werden vier Teilprojekte umgesetzt. Im Folgenden wird über die aktuellen

Entwicklungen in den jeweiligen Teilprojekten berichtet.

Aktuelle Entwicklungen im Projekt:

Zu Projektbeginn starteten bereits Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. Erste relevante Akteur*innen in den Bereichen Inklusion und Bewegung wurden über das Projekt informiert und für eine Zusammenarbeit gewonnen. Dazu gehören lokale Partner u.a. Lebenshilfe, Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (ZSL), TV 1848, als auch weitere Verbände wie Special Olympics Bayern, Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV), Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS). Im Rahmen erster Austauschgespräche wurden bereits gemeinsame Handlungsfelder identifiziert und erste Ideen für eine zukünftige Zusammenarbeit gesammelt. Ziel ist es, die vorhandenen Kompetenzen und Strukturen zu bündeln, um nachhaltige und bedarfsgerechte Bewegungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in Erlangen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Im Teilprojekt 1: „Ist-Analyse Bewegungsangebote & Sensibilisierung Akteure“ wurde eine Übersicht über bestehende inklusive und exklusive Bewegungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in Erlangen erstellt. In einem nächsten Schritt erfolgt der Austausch mit den jeweils zuständigen Ansprechpartner*innen der Angebote, um Möglichkeiten zur Weiterentwicklung sowie Verbesserungspotenziale zu identifizieren.

Seit der Veröffentlichung des Projekts sind zudem Anfragen zur Entwicklung neuer Bewegungsangebote eingegangen. Das Projektteam befindet sich hierzu bereits in Gesprächen mit lokalen Akteur*innen, um entsprechende Angebote gemeinsam zu planen und umzusetzen. Zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung bestehender Angebote sowie zur Identifikation möglicher Angebotslücken werden Menschen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise deren Interessenvertretungen aktiv in die Bedarfserhebung einbezogen. Ziel ist es, ihre Perspektiven, Wünsche und Bedürfnisse frühzeitig in die Angebotsentwicklung einzubringen. Darüber hinaus wird geprüft, ob bereits digitale Bewegungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen vorhanden sind und inwieweit diese genutzt, erweitert oder bei Bedarf neu etabliert werden können.

Ein weiterer Fokus des Teilprojekts liegt auf der Sensibilisierung und Unterstützung von Übungsleiter*innen. Hierzu werden deren Perspektiven sowie mögliche Unsicherheiten, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe bei der Durchführung von Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen erhoben. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Konzeption von Schulungsangeboten für Übungsleiter*innen ein, deren Umsetzung für das Jahr 2027 vorgesehen ist.

Ziel des Teilprojekt 2: „Barrierefreiheit Sportstätten“ ist es, Barrieren im Zugang zu Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen abzubauen. Hierfür werden Sportstätten und potenzielle Bewegungsorte hinsichtlich ihrer räumlichen, technischen, kommunikativen und digitalen Barrierefreiheit analysiert und weiterentwickelt. Hinsichtlich sprachlicher Barrierefreiheit werden beispielsweise bestehende Informationen und Angebote auf ihre Verständlichkeit geprüft und Hilfestellung bei der Aufbereitung in einfacher Sprache gegeben.

Im Teilprojekt 3: „Bewegte Grundschule“ wurde bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehend aus Vertreter*innen des Sportvereins Tennenlohe, des Walderlebniszentrums Tennenlohe sowie der Grundschule Tennenlohe. Als Ergebnis der ersten Austauschrunde wurde vereinbart, eine Hospitation an der Grundschule durchzuführen. Ziel ist es, Einblicke in den Schulalltag von Kindern mit Autismus zu gewinnen, mit den Schülerinnen und Schülern sowie dem pädagogischen

Personal ins Gespräch zu kommen und auf dieser Grundlage erste Ideen und Maßnahmen zur Förderung von Bewegung im Schulalltag zu entwickeln.

Ziel des Teilprojekts 4: „Bewegungswoche“ ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen einen niedrigschwelligen Zugang zu vielfältigen Sport- und Bewegungsangeboten in den Sportvereinen zu ermöglichen. Hierzu werden bestehende inklusive sowie geeignete Bewegungsangebote in Kooperation mit Anbietern, insbesondere Erlanger Sportvereinen, gebündelt und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Bewegungswoche können Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen verschiedene Bewegungsangebote kennenlernen und ausprobieren. Die Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Reichweite, Qualität und Wirkung evaluiert. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit mit den Anbietern gestärkt und langfristig ausgebaut werden, um nachhaltige inklusive Bewegungsangebote in Erlangen zu etablieren.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/217/2026

Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Beschluss	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien soll bei der Verteilung der Haushaltsmittel ein zusätzlicher Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt werden. Es wird z.B. explizit der Ausbau von Barrierefreiheit an vereinseigenen Sportstätten mit einer Förderquote von 50% auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bedacht.

Neben einiger kleinerer Anpassungen wie die Aufnahme des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und einer Wiederholung der Fristen bei den jeweiligen Zuschussarten wurde die Richtlinie im Corporate Design der Stadt Erlangen angepasst.

In der beigefügten Synopse werden die Unterschiede zur besseren Übersichtlichkeit in rot dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Verdeutlichung der Förderung inklusiver Maßnahmen sollen Vereine dazu angeregt werden, in diesen Bereich zu investieren bzw. Anträge auf Sportförderung zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es handelt sich hierbei um eine Umverteilung der vorhandenen Sportfördermittel.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lvP-Nr. 421.881
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101/520090/42110010
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026
Synopse Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

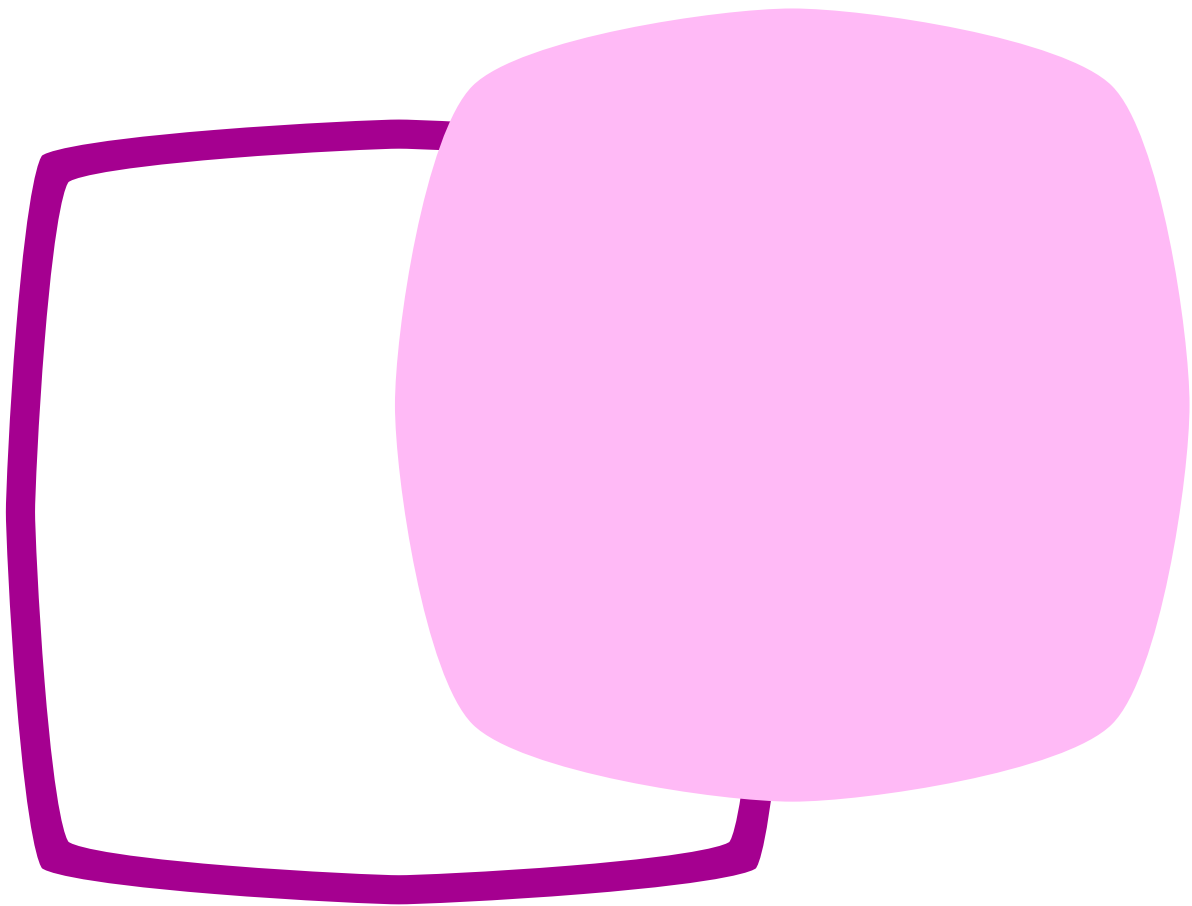
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Richtlinien der städtischen Sportförderung

Amt für Sport und Gesundheitsförderung
(Amt 52)



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
- 3 Zuständigkeit

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

- 1 Barzuwendungen
- 2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1 Besondere Voraussetzungen
 - 2.2 Zentrale Sportanlagen
 - 2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 2.3.2 Bindungsfristen
 - 2.3.3 Förderung von Bauabschnitten
 - 2.3.4 Erhöhungsantrag
 - 2.3.5 Zuschusshöhe
- 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
- 4 Zuschüsse zu den Erschließungskosten
- 5 Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten
- 6 Übungsleitungs pauschale
- 7 Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen
- 8 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
- 9 Breitensport und Sportprojekte
- 10 Leistungssport
 - 10.1 Leistungssportgremium
 - 10.2 Besondere Bestimmungen
 - 10.3 Mannschafts- und Individualsportarten
 - 10.4 Fahrtkostenzuschüsse
- 11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
- 12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten
- 13 Rasenpflege
- 14 Platzwartkosten
- 15 Vereinsjubiläen
- 16 Sonderregelungen

C. Antragstellung

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Formblätter
- 3 Antragsfristen

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Voraussetzungen
- 3 Auszeichnungen
 - 3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl
 - 3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl
 - 3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl
 - 3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl
 - 3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

E. Auszahlung von Zuschüssen

F. Inkrafttreten

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen.

Dabei ist unser Ziel, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sport durch gezielte Unterstützung der Vereine, Information und die Förderung von barrierefreien Sportanlagen zu verbessern.

Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Menschen für den Sport gewonnen werden sowie Personen mit Förderbedarf gezielt dabei unterstützt werden, gleichberechtigt am Sport teilzuhaben und
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben.
Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

Frist: 01. Februar

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauendes Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000 €

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist

grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

Frist: 30. April

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, Ausbau der Barrierefreiheit, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Frist: 01. Februar

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

Frist: 01. Februar

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt.

Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.

- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

Frist: 01. Februar

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von (inklusive) Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.
- 5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

Frist: 01. Februar

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

Frist: 01. März

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden. Dies umfasst sowohl Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten, als auch inklusive Sportgroßveranstaltungen, bei denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen gemeinsam teilnehmen.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

Frist: 31. Oktober

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

- 8.1 Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.
- 8.2 Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.
- 8.3 Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.
- 8.4 Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

Frist: 31. Oktober

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen sowie Menschen mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen (geistig/seelisch/körperlich).

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

Frist: keine

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische und paralympische Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugeordnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden. Bei Flugreisen gilt eine Obergrenze von 150,00 € pro Meisterschaftsteilnehmer*in.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frist: 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

Frist: keine

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

Frist: 31. November

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

Frist: keine

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

Frist: 31. Oktober

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

Frist: keine

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsformular für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweils passende Formular zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Barzuwendungen | bis 01. Februar |
| 2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen | |
| a. Zentrale Sportanlagen | bis 30. April |
| b. Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen | bis 01. Februar |

- | | |
|--|-------------------|
| 3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen | bis 01. Februar |
| 4. Zuschüsse zu Erschließungskosten | bis 01. Februar |
| 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten | bis 01. Februar |
| 6. Übungsleitungspauschale | bis 01. März |
| 7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften | bis 31. Oktober |
| 8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen | bis 31. Oktober |
| 9. Zuschüsse zum Breitensport | keine Frist |
| 10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten | bis 30. September |
| 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern | keine Frist |
| 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im Jugendbereich | bis 30. November |
| 13. Rasenpflege | keine Frist |
| 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten | bis 31. Oktober |
| 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen | keine Frist |

- 3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
- 2.2 Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
- 2.3 Die zu ehrende Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.
- 2.4 Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor.

Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3. **Auszeichnungen**

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b. (Para) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c. Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b. Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c. Teilnahme an Olympischen bzw. Paralympischen Spielen,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e. Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g. Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b. Landesrekorde der Aktiven,
- c. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h. Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i. Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

Meisterschaften einzelner Altersklassen (z.B. Ü30, Ü45) werden nicht berücksichtigt.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

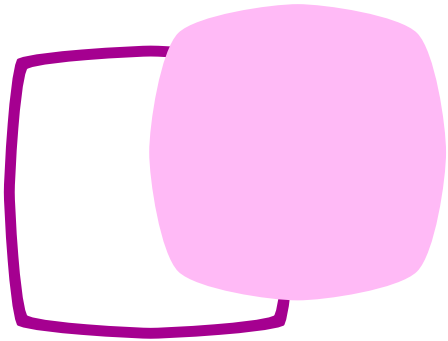
Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2026.

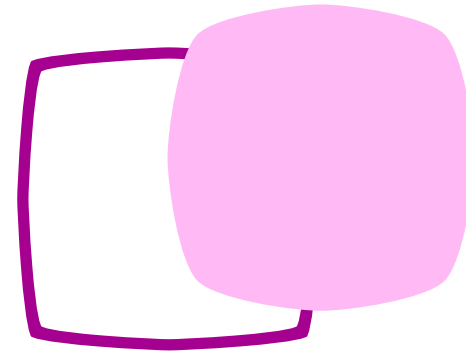
Ö 3 Richtlinien der städtischen Sportförderung

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Richtlinien der städtischen Sportförderung (Änderungen)

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. **Dabei ist unser Ziel, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sport durch gezielte Unterstützung der Vereine, Information und die Förderung von barrierefreien Sportanlagen zu verbessern.** Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Bevölkerungsschichten für den Sport gewonnen werden und
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst **alle Menschen für den Sport gewonnen werden sowie Personen mit Förderbedarf gezielt dabei unterstützt werden, gleichberechtigt am Sport teilzuhaben und**
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (z.B. BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

Frist: 01. Februar

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauendes Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

Frist: 30. April

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, **Ausbau der Barrierefreiheit**, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. **Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt**. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bis zu 50 v.H. und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Frist: 01. Februar

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

Frist: 01. Februar

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

Frist: 01. Februar

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von **(inklusive)** Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

Frist: 01. Februar

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

Frist: 01. März

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden. **Dies umfasst sowohl Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten, als auch inklusive Sportgroßveranstaltungen, bei denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen gemeinsam teilnehmen.**
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

Frist: 31. Oktober

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

Frist: 31. Oktober

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen.

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen **sowie Menschen mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen (geistig/seelisch/körperlich).**

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

Frist: keine

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen **olympische und paralympische** Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Bei Flugreisen gilt eine Obergrenze von 150,00 € pro Meisterschaftsteilnehmer*in

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frist: 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

Frist: keine

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

Frist: 31. November

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der

Frist: keine

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

Frist: 31. Oktober

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

Frist: keine

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt. Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt. Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsformular, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweils passende Formular zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 31. Oktober

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
13. Rasenpflege
keine Frist
14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
13. Rasenpflege
keine Frist
14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

D Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrende Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3. **Auszeichnungen**

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) **Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der/die Sportler*in die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,**
- d) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen Spielen,

3. **Auszeichnungen**

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen** oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) **(Para)** Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen,**

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

Meisterschaften einzelner Altersklassen (z.B. Ü30, Ü45) werden nicht berücksichtigt.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e) Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h) Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i) Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h. Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i. Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom **30. Juli 2026**.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52/PC012-T.3160

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
52/224/2026

Antrag der ÖDP Nr. 036/2026: Sachstand Hitzeschutz(Aktionsplan) und Umsetzung von Maßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Beschluss	
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Empfehlung	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand der Umsetzung des Erlanger Hitzeaktionsplan. Der im Hitzeaktionsplan verabschiedete Maßnahmenkatalog wird durch die zuständigen Fachämter wie geplant umgesetzt. Der Antrag der ÖDP 036/2026 gilt somit als bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 2023 hat der Erlanger Stadtrat den Hitzeaktionsplan (HAP) beschlossen. Der HAP enthält einen Maßnahmenkatalog, der zuvor durch eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe, koordiniert durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung, erarbeitet wurde. Ziel des HAP ist die Prävention von Gesundheitsrisiken, die durch starke Wärmebelastung (ab Hitzewarnstufe 1 des Deutschen Wetterdiensts) entstehen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf Verhaltensprävention, d.h. die Sensibilisierung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere vulnerabler Gruppen, sowie die Schaffung von verbesserten Informationsangeboten. Diese werden größtenteils in Regelaufgaben und laufende Prozesse der beteiligten Fachämter integriert.

Im Hinblick auf verhältnispräventive Maßnahmen, wie z.B. Begrünung von Straßen und öffentlicher Plätze, verweist der HAP auf das Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen, das sowohl in seinen Kernzielen als auch bei fast allen Schlüsselmaßnahmen die längerfristige strukturelle Hitzeanpassung einschließt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Hitzeaktionsplan beschlossenen Maßnahmen werden von den Fachämtern eigenständig umgesetzt. Der Stand der Umsetzung und evtl. nötige Anpassungen werden in den Sitzungen der AG Hitzeaktionsplan mit den beteiligten Fachämtern diskutiert. Eine darüberhinausgehende Wirksamkeitsüberprüfung ist im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich. Die Protokolle der Sitzungen dienen der Dokumentation von Absprachen und Arbeitsergebnissen und können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags wurde eine Abfrage des Umsetzungsstandes bei allen

beteiligten Ämtern durchgeführt (siehe Anlage, Tabelle unter Punkt 2.2. mit Umsetzungsstand vom Juni 2026). Die Ergebnisse zeigen, dass die Maßnahmenumsetzung größtenteils planmäßig verläuft. Im Rahmen der begrenzten personellen Ressourcen aktualisiert und erweitert die Arbeitsgruppe die Maßnahmenumsetzung. Für mehr lokale Informationen zum Hitzeschutz wird beispielsweise eine Übersichtskarte erstellt, die vorhandene Infrastruktur zum Hitzeschutz sichtbar machen soll (Trinkbrunnen, Wasserspielplätze, Bäder, kühle Gebäude wie Kirchen) und in Informationsmaterialien (geplanter Flyer) eingebunden werden soll.

Durch die Haushaltskonsolidierung sind strukturelle Anpassungsmaßnahmen teilweise eingeschränkt, z.B. musste die Förderung der Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung eingestellt werden. Auch die Entwurfsplanung zum „Klimaplatz“ Zollhausplatz wurde begonnen, die weitere Umsetzung aufgrund der Haushaltslage jedoch zurückgestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anfang 2025 fand ein Beratungstermin mit dem Bayerischen Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz im Klimawandel am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) statt, der bestätigte, dass der Erlanger Hitzeaktionsplan dem aktuellen Stand der fachlichen Empfehlungen entspricht. Gleichzeitig gibt es Entwicklungspotenziale, z.B. die Beteiligung vulnerabler Gruppen oder eine Orientierung an Risikoanalysen (besonders betroffene Stadtgebiete, Personengruppen, Einrichtungen). Für mögliche Weiterentwicklungen im Rahmen der AG Hitzeaktionsplan bedarf eines sukzessiven Auf- und Ausbaus in den kommenden Jahren.

Gemäß Leitfaden Prävention (GKV-Spitzenverband 2025, S. 40, 41) können Vertreter*innen von Krankenkassen ihre Expertise zur kommunalen Hitzeaktionsplanung durch Mitwirkung in kommunalen Gremien und an kommunalen Konzepten einbringen. Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich im Hinblick auf die Informationsvermittlung zum Thema Hitzeschutz (z.B. durch Infoveranstaltungen) und bei der Fortbildung von Multiplikatoren (z. B. Fachkräften in Einrichtung oder ehrenamtlich Helfenden) möglich. Sollten für den HAP vertiefende Maßnahmen gewünscht werden, erfordert dies personelle und finanzielle Ressourcen zur Planung, Antragstellung, Koordination und Umsetzung. Dabei handelt es sich um freiwillige kommunale Leistungen, die angesichts der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO nur eingeschränkt möglich sind.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag ÖDP 036/2026
Tabelle zum Umsetzungsstand unter Punkt 2.2. des Erlanger Hitzeaktionsplans (S. 13-21)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Hitzeaktionsplan der Stadt Erlangen

verabschiedet im Erlanger Stadtrat am 24.05.2023

Inhalt

Hitzeaktionsplan	1
der Stadt Erlangen	1
Tabellenverzeichnis	3
TEIL 1 Einführung Hitzeaktionsplan	4
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Klimawandelfolgen in Erlangen	4
1.3 Gesundheitliche Risiken	5
1.4 Ziele des Hitzeaktionsplans.....	7
1.5 Umsetzung des Erlanger Hitzeaktionsplans.....	8
1.6 Inkraftsetzung und Geltungsbereich	11
TEIL 2 Maßnahmen	12
2.1 Maßnahmenformen.....	12
2.2 Maßnahmen des Erlanger Hitzeaktionsplans.....	13
2.3 Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept	22
Anhang	23
Literaturverzeichnis	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Mitglieder und Maßnahmenverantwortliche der HAP-Steuerungsgruppe der Stadt Erlangen.....	10
Tabelle 2 Hitzewarnstufen des DWD.....	11
Tabelle 3 Maßnahmen des Erlanger Hitzeaktionsplans.....	21
Tabelle 4 Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept	22

TEIL 1 Einführung Hitzeaktionsplan

1.1 Einleitung

Die Sommer in Erlangen werden spürbar heißer und Hitzeperioden länger. Die Zahl der heißen Tage (maximale Tagestemperatur ≥ 30 °C) hat sich in der Stadt in den letzten 50 Jahren im Jahresmittel knapp verdoppelt. Bis zur Jahrhundertwende ist eine Verdreifachung des jetzigen Werts auf durchschnittlich 40 Hitzetage im Jahr prognostiziert.¹ Alarmierend ist, dass dieser Wert lediglich den Durchschnitt abbildet und in manchen Sommern deutlich höhere Zahlen zu erwarten sind. Gerade in Städten ist Hitze für den Menschen dabei besonders belastend, da durch starke Bebauung die Erhitzung verstärkt und die nächtliche Abkühlung behindert wird. Die Zunahme heißer Tage und länger andauernder Hitzewellen führen zu einer Erhöhung der gesundheitlichen Gefährdung des menschlichen Organismus. Es kommt zu einer Häufung hitzebedingter Erkrankungs- und Todesfälle, insbesondere bei vulnerablen Personengruppen, wie älteren und kranken Menschen, Kleinkindern, Säuglingen oder Personen, die im Freien schwer körperlich arbeiten.²

1.2 Klimawandelfolgen in Erlangen

Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen (2019) wurde eine Prognose der Klimawandelfolgen in Erlangen erstellt. Sie zeigt für die Jahresmitteltemperaturen einen signifikanten Anstieg bis zum Ende des Jahrhunderts. Dieser Anstieg tritt in allen Monaten des Jahres auf.

Die Erwärmung wirkt sich ebenfalls auf die sogenannten thermischen Kenntage in Erlangen aus: die Anzahl an Sommertagen (über 25 °C), heißen Tagen (über 30 °C) und Tropennächten (keine Abkühlung unter 20 °C) wird deutlich zunehmen, die Frost- und Eistage werden abnehmen. Weiterhin ist zu erwarten, dass die Länge und Intensität der Hitzeperioden zunehmen werden.

¹ Vgl. GEO-NET Umweltconsulting GmbH und MUST Städtebau GmbH (2019, S. 11–15)

² Vgl. Muth (2020)

Die jährlichen Niederschlagsmengen tendieren zu einem leichten Anstieg. Dabei zeigen sich auffallende Änderungen im Jahresgang mit einer Tendenz zu geringeren Niederschlagsmengen im Sommer und höheren Niederschlagsmengen im Winter und Frühjahr. Die Temperaturzunahme bewirkt zunehmende Verdunstungsraten, die vornehmlich in den Sommermonaten zu einem Rückgang des natürlichen Wasserdargebots führen können. Im Zusammenhang mit der Temperaturzunahme, der Verlängerung von Hitzeperioden und der erkennbaren Niederschlagsverschiebung muss besonders in den Sommermonaten zunehmend mit erhöhter Trockenheit gerechnet werden.³

Die Aussagen zu Starkregenereignissen sind sehr unsicher, es ist aber anzunehmen, dass auch extreme Starkregenereignisse häufiger auftreten werden. Dies bedeutet, dass bei wenig veränderten oder gar zunehmenden Jahresniederschlagssummen die Häufigkeit von Tagen mit Niederschlag im Mittel abnimmt, die Niederschlagsintensität jedoch zunimmt.

Die Änderungen der Auftrittshäufigkeit von Stürmen sind sehr gering und statistisch nicht signifikant. Unabhängig davon ist die bereits heute beobachtbare und vor allem auch erfahrbare Sturmtätigkeit ein ernst zu nehmender und nicht zu unterschätzender Faktor.

1.3 Gesundheitliche Risiken

Hitzeereignisse stellen bereits in kurzer zeitlicher Ausprägung eine extreme Herausforderung für den menschlichen Organismus dar. Während länger anhaltenden Hitzeperioden mit Tropennächten fehlt zudem die Erholungsphase für den Körper. So verschärfen sich gesundheitliche Gefahren nochmals deutlich.⁴

Allgemein wird durch Hitze das Herz-Kreislauf-System stärker belastet und koronare und vaskuläre Probleme können auftreten. Dehydration als Folge von Wasser- und Elektrolytverlust erhöht außerdem das Risiko auf Thrombose und Herzinfarkt zusätzlich. Eine hohe Wärmebelastung und starke Sonneneinstrahlung können des Weiteren zu Erschöpfungserscheinung, Hitzekrämpfen,

³ Vgl. GEO-NET Umweltconsulting GmbH und MUST Städtebau GmbH (2019, S. 6–23)

⁴ Vgl. Umweltbundesamt (2023)

Hitzeschlag oder Sonnenstichen führen. Auch die Atemwege werden durch erhöhte Ozondichte an der Erdoberfläche und verstärkten und längeren Pollenflug mehr belastet. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die Auswirkungen auf die mentale Gesundheit.^{5,6}

Hitze hat folglich einen multidimensionalen Einfluss auf Krankheitsbilder, der nicht unbeachtlich ist: Während Hitzeepisoden werden Arztleistungen und Rettungsdienste vermehrt in Anspruch genommen.⁷ Im Sommer 2022 wurden außerdem bundesweit 4.500 zusätzliche Sterbefälle verzeichnet, die durch Hitze bedingt waren.⁸

Die Höhe der Belastung durch Hitze ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig: Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und Medikation sowie die Anpassungsfähigkeit und -möglichkeit tragen zur individuellen Vulnerabilität bei. Auch die Arbeits- und Wohnsituation ist gerade in Städten sehr entscheidend.⁹

Besonders gefährdet sind folgende Menschengruppen:

- Menschen mit Vorerkrankung
- Pflegebedürftige
- Alleinlebende ältere Menschen
- Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung
- Schwangere
- Säuglinge und Kleinkinder
- Menschen, die im Freien arbeiten
- Obdachlose
- Alkohol- oder drogenabhängige Menschen

⁵ Vgl. Bunz und Mücke (2017, S. 632f)

⁶ Vgl. Quartucci (2022, S.6)

⁷ Vgl. Wasem et al. (2019, S. 52)

⁸ Vgl. Winkler et al. (2022, S. 2)

⁹ Vgl. Bunz und Mücke (2017, S. 632f)

1.4 Ziele des Hitzeaktionsplans

Nach den Handlungsempfehlungen des Bundesumweltministeriums für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist das Ziel eines solchen Plans, „mittels verhaltens- und verhältnispräventiver Maßnahmen die Hitze- und – soweit mit den gleichen Maßnahmen möglich – die UV-Exposition zu reduzieren, um hitze- und UV-bedingten Erkrankungen und möglichen Todesfällen vorzubeugen.“¹⁰

Hitzeaktionspläne sind somit eine geeignete Grundlage, um präventive wie auch akute Kommunikationsstrategien bei extremen Hitzeereignissen festzuschreiben, um einen angemessenen Schutz der Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern im Falle akuter Hitzeereignisse zu ermöglichen. In ihm sind klare Kommunikationsstrategien und Verantwortlichkeiten festgelegt, durch welche vor dem Sommer und während extremer Hitzeepisoden verhältnis- und verhaltensorientierte Maßnahmen rechtzeitig aktiviert werden. So können negative Hitzeeinflüsse verhindert bzw. eingedämmt werden. Die zwei Kernstrategien sind dabei die Sensibilisierung und die Unterstützung der Bevölkerung. Das Ziel ist es, negativen gesundheitlichen Folgen von Hitze durch präventive Maßnahmen und Informationsangebote vorzubeugen.

Die acht Kernelemente eines Hitzeaktionsplans umfassen laut Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹¹:

- Zentrale Koordinierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Nutzung eines Hitzewarnsystems
- Information und Kommunikation
- Reduzierung der Hitze in Innenräumen
- Besondere Beachtung von Risikogruppen
- Vorbereitung der Gesundheits- und Sozialsysteme

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017)

¹¹ Vgl. Matthies (2008)

- Langfristige Stadtplanung und Bauwesen
- Monitoring und Evaluation der Maßnahmen

1.5 Umsetzung des Erlanger Hitzeaktionsplans

Zur Planung und Umsetzung des Hitzeaktionsplans wurde eine Steuerungsgruppe (nachfolgend HAP-Steuerungsgruppe) installiert. Koordiniert wird diese durch das Sachgebiet Kommunale Gesundheitsförderung im Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Weitere Teilnehmende der HAP-Steuerungsgruppe sind Vertreter*innen verschiedener Fachämter (Maßnahmenverantwortliche) (siehe Tabelle 1).

Die HAP-Steuerungsgruppe hat vorbereitend zum Hitzeaktionsplan einen ämterübergreifenden Maßnahmenplan entwickelt (siehe **TEIL 2 Maßnahmen**). Die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Fachämter ist der Kern des Hitzeaktionsplans.

Mit Inkrafttreten des Erlanger Hitzeaktionsplans tagt die HAP-Steuerungsgruppe mindestens zweimal jährlich. Um die Funktionalität der Maßnahmen des Hitzeaktionsplans sicherzustellen, wird ein Treffen vor dem Sommer (spätestens Ende April) einberufen. In diesem werden die Maßnahmen überprüft und wenn erforderlich aktualisiert. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden berücksichtigt. Ein weiteres Treffen findet jährlich nach dem Sommer statt (z. B. im Oktober). Hier wird der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen besprochen und evaluiert. Die Evaluation der ergriffenen Maßnahmen und der Kommunikationskaskade erfolgt u. a. zu folgenden Fragestellungen:

- notwendige Ergänzungen und Priorisierungen von Maßnahmen
- Aktualität und Verfügbarkeit des Informationsmaterials
- Qualität und Art der Zugänge zu den Zielgruppen

Bei Bedarf können zusätzliche Treffen der Steuerungsgruppe angesetzt werden.

Alle Maßnahmenverantwortliche, die bei einem akuten Hitzeereignis ad-hoc-Maßnahmen umsetzen, bestimmen eine Vertretung, die bei Abwesenheit die jeweiligen Aufgaben übernimmt.

AMT	MASSNAHMEN- VERANTWORT- LICHE(R)	KONTAKT	STELLVERTRETUNG	FUNKTION
AMT FÜR SPORT UND GESUNDHEITSFÖR- DERUNG (52)				KOORDINIE- RUNG
AMT FÜR UMWELT- SCHUTZ UND ENER- GIEFRAGEN (31)				STEUERUNGS- GRUPPE
PERSONAL- UND OR- GANISATIONSAMT (11)				STEUERUNGS- GRUPPE
BÜRGERMEISTER- UND PRESSEAMT (13)				STEUERUNGS- GRUPPE
BÜRO FÜR CHANCEN- GLEICHHEIT UND VIELFALT (13-3)				STEUERUNGS- GRUPPE
AMT FÜR BRAND- UND KATASTRO- PHENSCHUTZ (37)				STEUERUNGS- GRUPPE
SCHULVERWAL- TUNGSAMT (40)				STEUERUNGS- GRUPPE
AMT FÜR STADTTEIL- ARBEIT (41)				STEUERUNGS- GRUPPE
SOZIALAMT (50)				STEUERUNGS- GRUPPE
STADTJUGENDAMT (51)				STEUERUNGS- GRUPPE

AMT FÜR STADTPLANUNG UND MOBILITÄT (61)				STEUERUNGSGRUPPE
--	--	--	--	------------------

Tabelle 1 Mitglieder und Maßnahmenverantwortliche der HAP-Steuerungsgruppe der Stadt Erlangen

1.6 Inkraftsetzung und Geltungsbereich

Der Hitzeaktionsplan wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Er gilt für die Stadt Erlangen und regelt die Zuständigkeiten zur Umsetzung spezifischer Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz,

- 1) die im Falle einer Hitzewarnung des Deutschen Wetterdienstes ausgelöst werden und solche,
- 2) die unabhängig von der Hitzewarnung vorbereitend vor dem Sommer durchgeführt und die langfristig geplant werden.

Der ad-hoc-Maßnahmenteil des Hitzeaktionsplans wurde auf Basis des Hitzewarnsystems des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ausgearbeitet.

Dabei wird in zwei Warnstufen unterschieden:

HITZEWARNSTUFE I: „STARKE WÄRMEBELASTUNG“	Gefühlte Temperatur an zwei Tagen in Folge über 32 °C, zusätzlich nur geringe nächtliche Abkühlung
HITZEWARNSTUFE II: „EXTREME WÄRMEBELASTUNG“	Gefühlte Temperatur über 38 °C am frühen Nachmittag

Tabelle 2 Hitzewarnstufen des DWD¹²

Die Warnungen gelten grundsätzlich für einen ganzen Tag und damit auch für die Nachtsituation. Kommunikationsbasis ist der Hitzewarn-Newsletter des DWD (dwd.de/newsletter).¹³ Alle Maßnahmenverantwortlichen, die bei einer Wetterwarnung des DWD ad-hoc-Maßnahmen umsetzen, haben den Newsletter abonniert.

Die Fachämter (Maßnahmenverantwortlichen) setzen die Maßnahmen ihres Fachbereiches selbstständig und selbstverantwortlich um.

¹² Vgl. Deutscher Wetterdienst (2023a)

¹³ Vgl. Deutscher Wetterdienst (2023b)

TEIL 2 Maßnahmen

2.1 Maßnahmenformen

Die Maßnahmen des Hitzeaktionsplans umfassen unterschiedliche Zeithorizonte – von langfristiger Planung über konkrete Vorbereitungen vor dem Sommer bis hin zu speziellen Maßnahmen während akuter Hitzewellen.

Die Maßnahmen werden den folgenden drei Kategorien zugeordnet:

MAßNAHMENFORM 1	Langfristige Maßnahmen
MAßNAHMENFORM 2	Vorbereitende Maßnahmen vor dem Sommer
MAßNAHMENFORM 3	ad-hoc Maßnahmen (bei Hitzewarnstufe 1 des DWD)

Nachfolgend werden die Maßnahmen des Erlanger Hitzeaktionsplans, geordnet nach Ämterzuständigkeit, dargestellt. Die Fachämter (Maßnahmenverantwortliche) setzen die Maßnahmen ihres Fachbereiches selbstständig und selbstverantwortlich um.

2.2 Maßnahmen des Erlanger Hitzeaktionsplans (mit Umsetzungsstand Juni 2026)

- Grün = Maßnahme laufend oder umgesetzt

- Gelb = Maßnahme in Planung/Vorbereitung

- Rot = Maßnahme nicht umgesetzt

Fachbereich	MASSNAHMENFORM 1: LANGFRISTIG	MASSNAHMENFORM 2: VORBEREITEND	MASSNAHMENFORM 3: AD-HOC (bei Hitzewarnstufe 1 des DWD)	ANMERKUNGEN ZUM UM- SETZUNGSSTAND ODER AK- TUALISIERUNGEN
PERSONAL- UND ORGANISATIONSAMT (11)		<ul style="list-style-type: none"> Information zur Bereitstellung von Getränken und der Verwendung von Sonnenschutz beim Arbeiten im Freien Hitzeanpassung als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung 	<ul style="list-style-type: none"> Information im Intranet zum Verhalten bei anhaltender und/oder starker Hitze geben Option für mobiles Arbeiten und/oder Telearbeit anbieten Änderung von Arbeitszeiten für das Arbeiten im Freien, sofern es keine Gleitzeit gibt 	
BÜRGERMEISTER UND PRESSEAMT (13-1)	<p>Aufbau einer Website zum Thema Hitze mit Downloadoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Karte mit Kennzeichnung von Trinkwasserspendern Verhaltenstipps für verschiedene Zielgruppen (fachlicher Input der Homepage durch Amt 52) 	<ul style="list-style-type: none"> Verhaltenshinweise bei Hitze im Newsletter der Stadt, Stadtzeitung, Social Media Druck eines Flyers zur Auslage in diversen Einrichtungen (Stadtteilhäuser, Rathaus, Gewobau etc.) 	Verlinkung der Hitzehomepage auf Startseite der Homepage der Stadt Erlangen	Auf vorhandenes Infomaterial mit Verhaltenshinweisen (z. B. Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) wird bereits für die

	<p>Hinweis: Übersetzungen in verschiedene Sprachen möglich</p>			<p>Weitergabe in Einrichtungen zurückgegriffen. Für die Erstellung eines Erlangen-spezifischen Flyers soll eine Übersichtskarte vorhandener Infrastruktur (Trinkbrunnen, Kühle Orte) integriert werden. Die Übersichtskarte befindet sich aktuell im Aufbau.</p>
<p>BÜRO FÜR CHANCENGLEICHHEIT (13-3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> vielfaltssensible Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit mit 13-1 Beratung bei Partizipationsprozessen hinsichtlich der Frage nach (weiteren oder spezifischen) Bedarfen Beratung zu Barrierefreiheit von Maßnahmen 	<p>Weitergabe und Verteilung von Informationen zu Verhaltenstipps über Netzwerke und Verteiler von 13-3</p>		
<p>AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEFRAGEN (31)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einbringung von Hitzevermeidungs-Aspekten in Planverfahren bei Beteiligung Strategische Weiterentwicklung des KlAK, ggf. im Hinblick auf 			<p>Maßnahmen zur Klimaanpassung werden schon seit Jahren in Planverfahren eingebracht; die Fortschreibung des KlAK befindet sich in</p>

	langfristige Maßnahmen zum HAP			Vorbereitung. Das aktuelle KIAK beinhaltet bereits Maßnahmen zur Hitzeanpassung. Lediglich die Förderung der Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung musste aufgrund der Haushaltslage eingestellt werden.
AMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (37)		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von allgemeinen Infobeiträgen über Risiken sowie Verhaltensstipps bei Hitze • Verweisung auf tagesaktuelle Detailinfos über Bekannmachung der Website des DWDs 	Bei erster Hitzewelle im Jahr Posten von Verhaltensstipps auf Social-Media-Kanälen der Feuerwehr (Instagram, Facebook, Twitter, evtl. Website); ab Hitzewarnstufe 2 Informationen über das Hitzeereignis wird auf den Social-Media-Kanälen der Feuerwehr gepostet	<p>Infobeiträge und Verweisung DWD, Erster Post Hitzewelle werden ab Hitzewarnstufe 1 von Amt 37 vorher erstellt.</p> <p>Pressestelle der Stadt ER (Amt 13-1) veröffentlicht im Juli 2026 Allgemeine Infos zu diesem Thema. (Themenreihe wurde mit Amt 37 für das ganze Jahr abgesprochen).</p>
SCHULVERWALTUNGSAMT (40)	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Anschaffung von Trinkwasserspendern durch die Schulen wird ein Zuschuss gewährt, sofern Mittel vorhanden sind; die jährlichen 		<ul style="list-style-type: none"> • Weiterleitung der Hitze-warnung des DWD mit beigefügten Informationen zu richtigen Verhaltensweisen bei Hitze (mit der Möglichkeit diese in den Schulen 	Aktualisierung bei Maßnahmenform 3

	<ul style="list-style-type: none"> • Wartungskosten werden übernommen • Entsiegelung/Beschattung der Pausenhöfe: in Abstimmung mit den Schulen; GME sowie Abteilung Stadtgrün werden Pausenhöfe entsiegelt, Baumpflanzungen vorgenommen und Sitzelemente in Schattenbereichen eingebaut: auf Wunsch der Schulen auch Errichtung grüner Klassenzimmer 		<p>auszuhängen/darauf aufmerksam zu machen) Aktualisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationsmaterial für die Schulen zur richtigen Verhaltensweise bei Hitze sowie Hinweis auf die Möglichkeit, den DWD-Newsletter zu abonnieren 	
<p>AMT FÜR STADTTEILARBEIT (41)</p>	<p>Weitere Beschattungsmöglichkeiten für die Außenbereiche der Stadtteilzentren prüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auslage von Flyern mit Verhaltenstipps in den Stadtteilzentren ab Mai/Juni • Soweit möglich Sprechstunden/Beratung in die kühleren Tageszeiten verlegen • Veranstaltungen/Angeboten für ältere Menschen in den Sommermonaten in die zeitigeren Vormittagsstunden verlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlinkung der Hitze-Homepage auf die Homepage des Amts für Stadtteilarbeit • Bei akuter Hitzeperiode gezielt ältere Menschen in den Stadtteilzentren auf den Flyer mit den Verhaltenstipps hinweisen • Aushang mit Verhaltenstipps vor/in den Stadtteilzentren • In den kühleren Phasen die Stadtteilzentren durchlüften und mindestens 	

<p> SOZIALAMT (50) 502 - FLÜCHTLINGS- UND INTEGRATIONS- BERATUNG, UNTER- KUNFTSVERWALTUNG 503-2, 503-4 WOHN- UNGSLOSENHILFE, SOZIALPÄDAGOGI- SCHER DIENST BEI WOHNUNGSNOTFÄL- LEN </p>		<p> Auslage oder Aushänge bzw. Weitergabe von Info-Material und Verhaltenstipps bei Hitzeereignissen in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen bzw. Verfügungswohnungen; Infoweitergabe über Möglichkeiten zum Aufenthalt in kühlen Räumen, Grünanlagen etc. </p> <p> [notwendig sind mehrsprachige Informationen (z.B. türkisch, arabisch, ukrainisch) und Informationen in einfacher Sprache] </p> <p> Hinweis: Unterstützung für Übersetzungen durch Flüchtlings- und Integrationsberatung möglich </p>	<p> Wasserflaschen/-karaffen bereitstellen </p> <p> Hinweis auf die Informationsmaterialien; nach Möglichkeit persönliche Ansprache </p>	<p> Anmerkung: aufgrund des Standards in Erlangen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in selbständigen Verfügungswohnungen bzw. Einzelzimmern wurden keine zusätzlichen, gesonderten Maßnahmen geplant; </p> <p> Anmerkung: künftig erfolgt auch Hinweis auf digitalen Stadtplan mit kühlen Räumen, Grünanlagen, Trinkbrunnen etc. </p> <p> Anmerkung: bei Bedarf erfolgt in der Unterstützung geflüchteter Menschen in Unterkünften eine Übersetzung von Infos in relevante Sprachen durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung; </p> <p> Aktualisierung: im Newsletter der Integrationslotsinnen wird über die städtische Internetseite „Hitze – Infos und Tipps“ informiert; </p>
---	--	--	--	--

				<p>Adressat*innen des Newsletters sind haupt- und ehrenamtliche in der Geflüchteten- und Integrationsarbeit); <u>Aktualisierung:</u> in der Unterstützung von geflüchteten Menschen sind seitens der Integrationslotsinnen Info-veranstaltungen im Rahmen der Schulungen von ehrenamtlichen Helfer*innen (auch mit Fluchthintergrund) als Multiplikator*innen für geflüchtete Menschen geplant;</p>
<p>SOZIALAMT (50) 504 - SENIORENAMT / SENIORENANLAUFSTELLEN / SENIOREN-QUARTIERS-ARBEIT / BERATUNGSSTELLEN DES SENIORENAMTES (WOHNBERATUNG, PFLEGESTÜTZPUNKT, BERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Weitergabe von Übersichten an vulnerable Personen über Stellen, an denen es Wasserspender / Trinkbrunnen, Toiletten gibt • Weitergabe von Informationen und Verhaltenstipps bei Hitzeereignissen, z.B. durch Weitergabe in Gruppen oder Auslage von Info-Material und Aushänge in quartiersbezogenen Seniorenanlaufstellen oder in Beratungsstellen; 	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Möglichkeit zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen in kühlere Tageszeiten, ins Freie mit Schatten oder Absage von Veranstaltungen an Tagen mit hoher Hitze ab 32°C • ggfs. persönliche Ansprache von Älteren bzw. ihren An- und Zugehörigen, insbesondere ältere Menschen mit Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen, dementiellen 	<p><u>Anmerkung:</u> Informationen (z.B. Flyer) werden im Beratungsbereich auch ausgelegt; künftig erfolgt auch Hinweis auf digitalen Stadtplan mit kühlen Räumen, Grünanlagen, Trinkbrunnen etc.;</p> <p><u>Anmerkung:</u> Infos zu Maßnahmen bei Hitzetagen liegen auch der Beratungsmappe des Pflegestützpunkts bei;</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu Verhaltenstipps für ältere Menschen bei Hitzeereignissen; ggfs. auch in Kooperation mit lokalen Akteuren (z.B. Nutzung kühler Veranstaltungsräume) 	<p>Erkrankungen, mobilitätseingeschränkte Ältere;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungssituation: zeitliche Terminplanung (morgens), ggf. Hausbesuche; Anbieten von Getränken in Beratungsräumen; nur morgens lüften (bzw. nur wenn es draußen kühler als drinnen ist) 	<p>Anmerkungen: Veranstaltungen zu Verhaltenstipps werden im Rahmen der Seniorenquartiersarbeit geplant;</p>
<p>STADTJUGENDAMT (51)</p>	<p>Prüfung des Sonnenschutzes in Bestandeinrichtungen und Schwerpunktbetrachtung der Bauprojekte in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen; Grünplanung für Außenanlagen der Einrichtungen anpassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung und Schulungen der Mitarbeitenden für Sonnen- und Hitzeschutz für (Klein-)Kinder sowie für Mitarbeitende selbst • Auslage von Flyern zu Informationen und Verhaltenstipps bei Hitzeereignissen und weiteren Materialien/Aushängen in den Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Spiel- und Lernstuben, Familienstützpunkten, Familienpädagogischen Einrichtungen u.a. Einrichtungen des Stadtjugendamtes) sowie regelmäßiger Verweis auf die Hithomepage mit weiteren Materialien 	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Situation: Wasserflaschen/ Wasserspender sowie Ventilatoren werden in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt • Weiterleitung der DWD-Hitzewarnung an die Einrichtungen mit Hinweis auf die Verhaltenstipps, Informationen zum „richtigen“ Lüften (nur morgens lüften bzw. nur wenn es draußen kühler als drinnen ist) und Empfehlungen zur Nutzung des Außen geländes • Sonnenschutzcreme und Kopfbedeckung werden zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonnenschutzmaßnahmen an Gebäuden von Kitas wurden aufgrund der Haushaltskrise teilweise zurückgestellt, einige Maßnahmen wurden umgesetzt. • Die Einrichtungen erhalten Informationen zum Hitzeschutz und es wird regelmäßig informiert. • Sonnenschutzcreme für Kinder teilweise über Eltern aufgrund von Unverträglichkeiten etc.

		<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung der Nutzung des Außengeländes von Kindertageseinrichtungen an Hitzetagen nur in den Morgenstunden/am Vormittag • Verbesserung von Beschattungen auf dem Außengelände der Einrichtungen in Absprache mit dem Amt für Gebäudemanagement 	<p>gestellt (für Mitarbeiter*innen sowie Kinder)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen werden über den Umgang mit Hitze und Arbeitsschutzvorgaben informiert (Verweis auf Informationen im Mitarbeiter-Portal der Stadt Erlangen); Mitarbeitende ohne Mailadressen erhalten diese Information von den Einrichtungsleitungen 	
AMT FÜR SPORT UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG (52) KOORDINIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Steuerungskreises, Einberufung und Organisation der Steuerungssitzungen • Aktualisierung des Hitzeaktionsplans, Prüfung und Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen • Inhaltlicher Aufbau der Hitzehomepage 	<ul style="list-style-type: none"> • Recherche nach neuen Erkenntnissen der Wissenschaft in Bezug auf gesundheitliche Aspekte sowie Handlungsempfehlungen • Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Links auf der Hitzehomepage; inhaltliche Aktualisierung der Homepage und Verlinkungen • Weitergabe von Neuerungen und Handlungsempfehlungen an die Akteure des Steuerungskreises 		
AMT FÜR STADTPLANUNG UND MOBILITÄT (61)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen die strategische Freihaltung von 			

	<p>Kaltluftentstehungsgebieten und Abflussbahnen von Bebauung und Darstellungen zur Ein- und Durchgrünung von Siedlungsgebieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Über die Bebauungsplanung können z.B. Baumerhaltung und -neupflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen, versickerungsfähige Beläge, sowie Grün- oder Wasserflächen festgesetzt werden In der Objektplanung werden diese Ansätze konkretisiert, pilothaft wird hier der „Klimaplatz“ Zollhausplatz umgesetzt (z.B. Bepflanzung, Verschattung, Klimaduschen). Des Weiteren wurde aktuell eine Prioritätenliste zur Entsiegelung von städtischen Plätzen vorgelegt. 			
--	---	--	--	--

Tabelle 3 Maßnahmen des Erlanger Hitzeaktionsplans mit Umsetzungsstand (gekennzeichnet im Ampelsystem: grün = Maßnahme laufend oder umgesetzt, gelb = Maßnahme in Planung/Vorbereitung, rot = Maßnahme nicht umgesetzt)

2.3 Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept

Neben einigen Maßnahmen aus dem Hitzeaktionsplan gibt es mit dem Klimaanpassungskonzept (KIAK) in der Stadt Erlangen bereits Prozesse zur langfristigen Bekämpfung der Stadterwärmung und weiteren Klimawandelfolgen.¹⁴ Das Konzept wurde 2019 fertiggestellt enthält aufbauend auf einer Betroffenheitsanalyse zwölf Maßnahmen mit dem Ziel, die Stadt Erlangen an das sich verändernde Klima anzupassen. Dabei können zehn der zwölf Maßnahmen der Hitzebekämpfung zugeordnet werden.¹⁵

	Maßnahme	Bezug zu Hitze
M1	Verschattung öffentlicher Räume	X
M2	Konzept zur Pflege und zum Schutz von Bäumen und zur Schaffung neuer Baumstandorte	X
M3	Klimaangepasste Planung, Herstellung und Unterhaltung von Verkehrsflächen	X
M4	Umsetzung des Schwammstadtprinzips (lokale Nutzung des Regenwassers) bei Neuplanungen	X
M5	Erhaltung und Schaffung zusätzlicher Rotationsflächen für das Abwassersystem	
M6	Erstellung einer Starkregengefahrenkarte	
M7	Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Innenraumklimas in öffentlichen Gebäuden	X
M8	Kampagne zur Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung	X
M9	Klimagerechte Grünflächenentwicklung	X
M10	Erstellung und konsequente Umsetzung der Freiflächengestaltungssatzung	X
M11	Klimagerechte Waldentwicklung	X
M12	Schaffung naturnaher und klimagerechter Wasserflächen	X

Tabelle 4 Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept

Weitere Informationen zum Klimaanpassungskonzept gibt es [hier](#).

¹⁴ Vgl. Stadt Erlangen (2023)

¹⁵ Vgl. GEO-NET Umweltconsulting GmbH und MUST Städtebau GmbH (2019, S. 50–74)

Anhang

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. (2017). *Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit*. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/hap_handlungsempfehlungen_bf.pdf
- Bunz, M. & Mücke, H.-G. (2017). Klimawandel – physische und psychische Folgen [Climate change - physical and mental consequences]. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 60(6), 632–639. <https://doi.org/10.1007/s00103-017-2548-3>
- Deutscher Wetterdienst. (2023a, 31. März). *Hitze und UV-Warnung*. https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_aktuell/kriterien/uv_hitze_warnungen.html
- Deutscher Wetterdienst. (2023b, 31. März). *Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Hitzewarnungen*. https://www.dwd.de/DE/service/newsletter/form/hitzewarnungen/hitzewarnungen_node.html;jsessionid=3927FE8A78DCBC815318773492E1FD38.live21071
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH und MUST Städtebau GmbH. (2019). *Klimaanpassungskonzept - Teil A: Klimaanpassungsstrategie*. https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/PDF-Formulare/31_Umweltamt/31klima_B_Klimaanpassungskonzept_Stadt_Erlangen_Teil_A.pdf?tn=1&q=normal&s=list
- Matthies, F. (Hrsg.). (2008). *Euro Nonserial Publication. Heat-health action plans: Guidance*. World Health Organization, Europe. <https://www.who.int/publications/i/item/9789289071918>
- Muth, C. M. (2020). Hitzeerkrankungen. *Notfall + Rettungsmedizin*, 23(4), 299–312. <https://doi.org/10.1007/s10049-020-00716-5>
- Stadt Erlangen. (2023, 3. April). *Klimaanpassungskonzept*. <https://erlangen.de/aktuelles/klimaanpassungskonzept-der-stadt-erlangen>

Umweltbundesamt. (2023, 31. März). *Gesundheitsrisiken durch Hitze*. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit/gesundheitsrisiken-durch-hitze#hitzeperioden>

Wasem, J., Richter, A.-K. & Schillo, S. (2019). *Untersuchung des Einflusses von Hitze auf Morbidität*. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/untersuchung-des-einflusses-von-hitze-auf-morbiditaet-forschungsvorhaben-der-universitaet-duisburg-essen.html>

Winkler, M., Seedat, J. & Monning, H. (2022). Hitzebedingte Mortalität in Deutschland 2022. *Epidemiologisches Bulletin*(42), 1–16. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/42_22.pdf?__blob=publicationFile



Barbara Grille und Joachim Jarosch

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **27.05.2026**
 Antragsnr.: **036/2026**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **1 / 52**
 mit Referat:

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Jörg Volleth

Erlangen, den 22. Mai 2026

Antrag zur Sportausschusssitzung am 30.6.2026:

Sachstand Hitzeschutz(Aktionsplan) und Umsetzung von Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

letztmalig im Oktober 2025 hat die ÖDP und davor wiederholt beantragt, flächendeckende Hitzeschutzmaßnahmen weiterzuentwickeln und rechtzeitig vor den Sommermonaten umzusetzen. Gefordert wurden unter anderem kühle Aufenthaltsorte, Beschattungs- und Begrünungsmaßnahmen, öffentliche Trinkwasserstellen sowie gezielte Informationskampagnen.

Bis heute liegt dem Stadtrat hierzu jedoch kein (ausreichender) Bericht der Verwaltung über den Umsetzungsstand und die Wirksamkeit der Maßnahmen vor.

Deshalb beantragen wir als ÖDP-Stadträte:

1. Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand sämtlicher Hitzeschutzmaßnahmen für den Sommer 2026.
2. Die Verwaltung legt dar, welche der im bisherigen Aktionsplan festgesetzten und im Oktober 2025 beantragten Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. warum Maßnahmen bislang nicht umgesetzt wurden.
3. Die bisherigen und auch zukünftigen Protokolle und Ergebnisvermerke der laut

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de



Barbara Grille und Joachim Jarosch

Stadtverwaltung jedes Jahr zweimal stattfindenden Sitzungen zum Thema „Hitzeschutz“ sind –wie bereits schon längst bei der erstmaligen Behandlung des Themas „Hitzeschutzaktionsplans“ verlangt- dem Stadtrat vorzulegen.

4. Die Verwaltung erläutert, ob inzwischen ein vollständiger Hitzeaktionsplan für Erlangen vorliegt und welche weiteren Schritte bzw. Maßnahmen vorgesehen sind.

5. Die Verwaltung prüft Kooperationen mit Krankenkassen und berichtet über die Ergebnisse. Gerne können dazu Vertreterinnen und Vertreter in den zuständigen Ausschuss eingeladen werden.

Begründung:

Die gesundheitlichen Folgen extremer Hitze nehmen spürbar zu. Besonders gefährdet sind ältere Menschen, Kinder, chronisch Erkrankte und Menschen in dicht bebauten Stadtteilen. Es genügt längst nicht mehr, Menschen lediglich zu empfehlen, „sich in den Schatten zu stellen“, wie dies in der Sitzung am 20. Mai 2026 aus den Reihen der CSU eingeworfen wurde. Die Realität der Klimaerwärmung verlangt mehr konkrete Vorsorge, koordinierte Maßnahmen und einen belastbareren und umgesetzten Hitzeaktionsplan.

Umso bedauerlicher ist es, dass auf Nachfrage der Oberbürgermeister, der bis zu seiner Wahl selbst der zuständige Referent dafür gewesen ist, keine konkreten Antworten geben konnte. Die Stadt Erlangen muss beim Schutz ihrer Bevölkerung deutlich besser vorbereitet sein und sinnvolle Maßnahmen für die betroffenen Menschen vorantreiben und umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

ÖDP-Stadträte

Barbara Grille

Joachim Jarosch

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt 52

Vorlagennummer:
52/218/2026

Förderung des BIG-Projekts im Sportverein

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Empfehlung	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Rahmen des BIG-Projekts erfolgt eine Bezuschussung für das Jahr 2026 in Höhe von 19.198,08 € zweckgebunden an den ATSV Erlangen zur personellen Verstärkung der Netzwerkarbeit

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des BIG-Projekts, Netzwerkarbeit

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur personellen Verstärkung des BIG-Ansatzes im Setting Sportverein erfolgt eine Bezuschussung des ATSV Erlangen für das Jahr 2026.

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien kann eine Förderung nach Buchstabe B (Materielle Förderungsmaßnahmen), Nr. 16 (Sonderregelungen), in Anlehnung an die Breitensport- und Sportprojektförderung von Sozialmaßnahmen im Sportbereich (B Nr. 9 b) erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für das BIG-Projekt ist eine persönliche Ansprache und das Werben für das Angebot unbedingt notwendig. Auch für eine erfolgreiche Kursplanung ist es wichtig, den integrativen Ansatz weiter beizubehalten und die Teilnehmerinnen in die Gestaltung neuer Kursangebote einzubeziehen. Um diese Prozesse bei den im BIG-Projekt teilnehmenden Vereinen zu unterstützen, ist es sinnvoll, eine BIG-Helferin beim Verein selber anzusiedeln. Weiterhin soll eine Identifikation der Helferin mit dem Verein gefördert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	19.198,08 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
X sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 520090/42110010/530101
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang